

Campierverordnung

Verordnung gegen das Wilde Campieren

**Gemeinderatsbeschluß vom 13. November 1991
(Amtsblatt Nr. 23/1991), in der Fassung des Beschlusses vom
15. November 2013 (Amtsblatt Nr. 21/2013)**

Aufgrund der Bestimmung des § 13 Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes - S.CampG, LGBl. Nr. 44/2013, wird wie folgt verordnet:

§ 1

- (1) Im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg dürfen Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Zweck des Aufenthaltes und des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen an in Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder sein.
- (2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs 1 Z. 12 iVm § 15 Abs 2 Z. 2 S. CampG, LGBl. Nr. 44/2013 mit Geldstrafen bis zu 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen bestraft.